

Standpunkt

Schleswig-Holstein

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



15-Punkte-Programm für ein ökologisches Jagdrecht

Positionspapier zur Jagd
in Schleswig-Holstein

Januar 2013

Mit dem vorliegenden Diskussionsbeitrag stellt der BUND-Landesverband Schleswig-Holstein seine aktuelle Position rund um die Jagd in Schleswig-Holstein dar.

Impressum:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Schleswig-Holstein e.V. • Lorentzendam 16 • 24103 Kiel • Tel.: 0431/66060-0 • www.bund-sh.de • bund-sh@bund-sh.de • Autoren & Bearbeiter: Reinhard Degener, Heinz Klöser • Gestaltung: Tobias Langguth • Kiel 2013

Zusammenfassung

Der BUND Schleswig-Holstein lehnt eine verantwortungsgerechte Jagdausübung nicht prinzipiell ab. Eine Jagdausübung ist aber nur akzeptabel, wenn ein negativer Einfluss auf natürliche und naturnahe Ökosysteme samt der darin ablaufenden natürlichen Prozesse unterbleibt, vorhandene Systeme geschützt, die Regeln des Tierschutzes streng beachtet und natürliche Lebensräume möglichst großflächig wieder hergestellt werden.

1. Natürliche Prozesse müssen den Vorrang haben vor jagdlichen Eingriffen.
2. Naturschutz und Jagd sollten in einem einheitlichen Landesgesetz geregelt werden. Die sich aus Art. 72 Grundgesetz ergebenden Spielräume für das Land Schleswig-Holstein (Abweichungsgesetzgebung) müssten dafür genutzt werden. Alle Arten sind in ein neues, einheitliches Landesnaturschutzgesetz aufzunehmen. Die revierübergreifende Sicherung von Habitaten und der Wiederverbund von Lebensräumen sind als Zielsetzungen der Jagdausübung gesetzlich festzuschreiben.
3. Tiere dürfen nur bejagt werden, wenn die Bejagung naturschutzfachlich notwendig und eine sinnvolle Verwertung gewährleistet ist. Zu bejagende Tierarten sind in der Positivliste einer Verordnung aufzuführen. Die Bejagungsnotwendigkeit ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
Der natürlichen Selbstregulation der Tierarten untereinander ist über die Akzeptanz und ein Jagdverbot für alle gegenwärtig in Schleswig-Holstein vorhandenen und zuwandernden Arten von Beutegreifern absoluten Vorrang vor jagdlichen Regulierungseingriffen einzuräumen.
Notwendigkeit, Ziele, Art und Umfang von Bestandsregulierungen müssen fallbezogen – zum Beispiel über Verbissgutachten – durch unabhängige Gutachter analysiert und durch die untere Naturschutzbehörde angeordnet werden.
4. Jagdliche Selektionen nach äußeren Merkmalen (Trophäenjagd) sind zu untersagen. Wildfütterungen aller Art sind grundsätzlich zu verbieten und nur im begründeten Ausnahmefall durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.
5. Tote Wildtiere (Aas) sollten grundsätzlich als Nahrungsangebot für zahlreiche, teilweise spezialisierte Arten in der freien Landschaft belassen werden.

6. Für Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, Nationalparks, Wildnisgebiete, in Kernzonen von Biosphärengebieten und in einem Umkreis von einem Kilometer um Grünbrücken ist ein prinzipielles Jagdverbot einzuführen. Ausnahmen sollten nur dann zulässig sein, wenn die jeweiligen Schutzziele nicht auf andere Art erreicht werden können.
7. Die Jagd ist grundsätzlich an Prinzipien der Nachhaltigkeit zu orientieren.
8. Vorgegebene Ziele der Bestandsregulierung sind unter Beachtung des Tierschutzes mit den Verfahren anzustreben, die möglichst geringe Eingriffe in die Natur mit sich bringen und keine unerwünschten Nebeneffekte beinhalten. Dazu gehört auch die Entwicklung von Luchs- und Wolfsbeständen.
9. Der Einsatz bleihaltiger Munition ist wegen der hohen toxischen Wirkung auf Nahrungsketten und Böden schnellstmöglich zu verbieten. Die Fallenjagd, die Baujagd, der Einsatz von Schrotmunition auf Vögel und die Jagdhundausbildung an lebenden Tieren sind aus Gründen des Tierschutzes zu untersagen.
10. Der Abschuss von Hunden und Katzen ist grundsätzlich auszuschließen. Ausnahmen dürfen nur im Einzelfall durch die unteren Naturschutzbehörden angeordnet werden, wenn verwilderte Haustiere nicht durch alternative Maßnahmen aus dem Revier entfernt werden können.
11. Eine Freisetzung von Tieren zum Zwecke eines späteren Abschusses ist auszuschließen. Freisetzungen zur Wiederansiedlung ursprünglich heimischer Tierarten dürfen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde vorgenommen werden.
12. Ausbildungs- und Prüfungsinhalte der Jägerprüfung sind um naturschutzrechtliche Bestimmungen und wissenschaftliche ökologische und wildbiologische Erkenntnisse zu erweitern. Jeder Jagdausübungsberechtigte muss verpflichtet werden, mindestens alle drei Jahre eine Schießprüfung auf stehende und bewegte Ziele zu absolvieren. Bei Nichtbestehen ist ein Jagdschein zu versagen.
13. Die Funktionen der Jagdbehörden sind auf die Naturschutzbehörden zu übertragen.

Alle Jagdbeiräte sind durch Naturschutzbeiräte zu ersetzen. Die Personalausstattung der Naturschutzbehörden ist dringend zu verbessern.

14. Entsprechend der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 26.06.2012 muss Grundeigentümern künftig das Recht eingeräumt werden, die Jagd auf ihren Flächen aus ethischen Gründen beziehungsweise wegen der Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Eigentum zu untersagen.
15. Die maximal zulässige Dauer von Jagdpachtverträgen sollte auf fünf Jahre beschränkt werden, damit Grundeigentümer mehr Möglichkeiten eingeräumt wird, auf die ihren Interessen zuwider laufenden Entwicklungen Einfluss zu nehmen.

Jagd auf dem Prüfstand

Die Jagd hat im Laufe der Zeit einen erheblichen Bedeutungswandel erfahren. Diente die Jagd auf wild lebende Tiere in vergangenen Zeiten der Ernährung der Bevölkerung oder dem Schutz der Feldfrüchte und Haustiere, so ist sie heute fast ausschließlich das Liebhaber-Privileg einer gesellschaftlichen Minderheit von Jagdberechtigten, von Inhabern grundeigener oder gepachteter Jagdreviere und von Jagdschein besitzenden Jagdgästen als Gelegenheitsjägern.

Dementsprechend stellt sich die Frage nach der Legitimation der Jagd in unserer modernen Gesellschaft. Jagd ist kein menschliches Grundrecht und frei lebende Wildtiere sind kein Privateigentum. Andererseits besteht zweifellos die Notwendigkeit, zumindest die Populationen großer Wildtiere einem Management zu unterwerfen, da sich der weit überwiegende Teil unserer Landschaften in einem Zustand immer größerer Naturferne befindet und natürliche Regulationsmechanismen nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr wirksam sind.

Daher schließen sich Jagd und Naturschutz nicht notwendigerweise aus. Die Jagd ist aus Sicht des Naturschutzes jedoch nur insoweit legitimiert, wie sie der Erhaltung der biologischen Vielfalt und des ökologischen Gleichgewichts dient. Im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der Naturschutzziele und Verhältnisse kann es hierfür keine pauschalen Festlegungen geben. Jagdumfang

und anzuwendende Jagdmethoden müssen situationsbezogen nach naturschutzfachlichen und ökologischen Kriterien bestimmt werden.

Zahlreiche Jäger betrachten sich in ihrem Selbstverständnis als Naturschützer. Tatsächlich hat jedoch die gegenwärtige Jagdpraxis zu zahlreichen, nicht selten schwerwiegenden und grundlegenden Konflikten mit Zielen und Anforderungen des Naturschutzes, des Tierschutzes, mit ethischen Aspekten, Naherholung sowie land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geführt, deren Bewältigung dringend geboten ist. Für den BUND Schleswig-Holstein erscheint es deshalb an der Zeit, die Bedeutung und Rechtfertigung der Jagd auf den Prüfstand zu stellen.

Nach der Föderalismusreform 2006 (Einführung der Abweichungsgesetzgebung nach § 72 Abs. 3 Grundgesetz durch die Länder) sowie vor dem Hintergrund des Koalitionsvertrages der 2012 gebildeten Landesregierung*,

insbesondere aber nach dem Urteil, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 26.06.2012 kommt auch dem Land Schleswig-Holstein eine Pflicht zu, die Jagd und ihre gesetzlichen Rahmenbedingungen – erstmals seit 1934 – grundlegend zu überarbeiten und an inzwischen vorhan-

dene wissenschaftliche Erkenntnisse, die aktuelle Rechtsprechung und gesellschaftliche Anforderungen anzupassen. Darin kann und sollte Schleswig-Holstein eine Vorreiterrolle einnehmen, um die Jagdausübung und das zu Grunde liegende Jagdrecht an den Zielen und Anforderungen der sozialen Rechtsgüter auszurichten, die sich höherrangig auf den gleichen Gegenstand -Natur und Landschaft- beziehen, das heißt, an den Zielen und Anforderungen des nach Art. 20a Grundgesetz seit 2002 als Staatsziele verfassungsrechtlich verankerten Schutzes von Natur und Umwelt, des Tierschutzes und an den internationalen Verpflichtungen des Landes zum Schutz der biologischen Vielfalt und der sich darauf beziehenden Naturschutz- und Tierschutzgesetzgebung.

Der BUND Schleswig-Holstein erstellt hiermit ein dementsprechendes Anforderungsprofil für die zukünftige Jagdausübung und bietet somit eine Vorlage für die Novellierung von Landesnaturschutz- und Landesjagdgesetz.

Dieses Positionspapier soll hinsichtlich einer

zügigen Novellierung des Landesjagdgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes allen im Naturschutz Tätigen und insbesondere ökologisch bewussten Jagdausübungsberechtigten und Inhabern des Jagdrechts zur Orientierung dienen.

Im Folgenden soll auch überprüft werden, ob die Jagd in Schleswig-Holstein der Leitnorm des Verfassungsrechts und den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes entspricht, sowie die Nachhaltigkeitskriterien des Naturschutzes erfüllt.

***Auszug Koalitionsvertrag 2012-2017:**

Zeitgemäße und naturnahe Jagd muss sich an ökologischen Prinzipien ausrichten und den Erfordernissen des Tierschutzes gerecht werden. Wir werden daher ein modernes Jagdgesetz verabschieden mit dem Ziel, die Liste der jagdbaren Arten und die Jagdzeiten zu verkürzen. Bleihaltige Munition soll nicht mehr erlaubt sein.

Jagd zur Bestandsregulation

In Abwesenheit der ursprünglich hier heimischen großen Beutegreifer (Wolf, Luchs, Bär) ist die Jagd in Deutschland auf absehbare Zeit nicht entbehrlich und ihre Wirksamkeit auf Populationen ist unbestritten. Leider gibt es jedoch über die in Mitteleuropa natürlichen Populationsdichten der heute als jagdbares Wild ausgewiesenen Tierarten keine zuverlässigen Angaben.

Im Naturzustand bestimmen Raum- und Nahrungsangebot die maximale Tragfähigkeitsgrenze eines Gebietes für eine Tierart. Diese wird in der Regel durch ein Zusammenspiel verschiedener Verlustfaktoren nicht voll ausgeschöpft. Solche Verlustfaktoren können Krankheiten, Beutegreifer, katastrophale Ereignisse und anderes sein. Dazu kommt, dass die verfügbaren Ressourcen zwischen verschiedenen, miteinander konkurrierenden Arten aufgeteilt werden müssen, so dass sich die maximal mögliche Bestandsdichte für jede Art weiter verringert.

Bereits seit Jahrhunderten sind wichtige Regulationsfaktoren –insbesondere große Beutegreifer– außer Kraft gesetzt, während gleichzeitig im Rahmen der früheren Landnutzung die Verfügbarkeit von Nahrung und Raum für große Pflanzenfresser stark vermindert, für kleinere Arten jedoch mitunter auch verbessert wurde. Dadurch ver-

schoben sich die jeweiligen Tragfähigkeitsgrenzen erheblich.

In dieser Zeit nahmen die Arten der Niederjagd eher zu, während die Arten der hohen Jagd –mit Ausnahme in speziellen hoheitlichen Jagdschutzgebieten– seltener wurden (zum Beispiel Wildschweine, Rothirsche) und zum Teil in Deutschland (Elch, Wisent) oder vollständig (Wildpferd, Auerchse) ausgerottet wurden.

Die heute bestehenden Jagdgesetze orientieren sich noch an diesen Verhältnissen, sollten übermäßige Bejagung ausschließen und die Jagd zu einem Instrument der nachhaltigen Hege entwickeln. Die Verhältnisse haben sich jedoch erneut durch die industrielle Überschusslandwirtschaft grundlegend verändert. Heutzutage stehen eher die Niederwildarten durch Biotop- und Biodiversitätsverluste unter Druck, während sich in vielen Gebieten die großen Huftierarten (Schalenwild), insbesondere Wildschweine und Rehe, einer ungewollten Wildfütterung auf den Hochleistungsäckern erfreuen.

Mit diesem Wandel hat die Ausübung der Jagd nicht Schritt gehalten: Während einerseits der Jagddruck auf verschiedene inzwischen bedrohte Arten (Rebhühner, Hasen) zumindest lokal aufrecht erhalten wird, kommt die Jagd der Regulierung beispielsweise von Wildschweinen (Schwarzwild)

nicht in ausreichenden Weise nach.

Als Instrument der Populationskontrolle im Sinne einer Regulierung auf ein bestimmtes Niveau – je nach Zielart – ist sie also sehr unterschiedlich wirksam, zumal oft konkurrierende Zielvorstellungen wie zum Beispiel die Entwicklung starker Trophäen oder ähnlichem bestehen. Deshalb ist die Jagd nicht unbrauchbar, aber es ist dringend notwendig, über vertretbare und effiziente Jagdmethoden nachzudenken. Zusätzlich sollte sie durch weitere geeignete, tier- und naturschutzgerechte Regulierungsinstrumente ergänzt oder – in besonderen Fällen – ersetzt werden. Dabei muss durchaus bedacht werden, dass verstärkte Bejagung erhöhte Reproduktionsraten der zu regulierenden Tierarten auslösen kann, wie es auch eine regelmäßige Folge anderweitiger hoher Verluste ist (etwa Epidemien, durch harte Winter oder Dürreperioden).

Jagd zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden

Die Jagd wird häufig auch mit der Vermeidung ökonomischer Schäden in der Land- und Fortwirtschaft begründet. Gerade im Falle der Wildschweine (Schwarzwildes), welches aus landwirtschaftlicher Sicht, aber auch wegen negativer Effekte auf die Artenvielfalt, besonders problematisch erscheint,

gibt es zur Zeit kaum wirkungsvolle Alternativen zur Jagd. Durch überoptimales Futterangebot verursachen jedoch Landwirtschaft und Jagd zu hohe Wildbestände und die dadurch ausgelösten Schäden meist selbst, so dass ein sich selbst bedingender Problemkreis in Gang gesetzt wird, Wildfütterungen – auch und gerade wenn sie für die Huftiere (Schalenwild) nur zu winterlichen Notzeiten erlaubt werden – vermindern oder annullieren eine Bestandsregulierung durch Nahrungsmangel, so dass im Rahmen der jagdlichen Hege hohe Wilddichten ausgelöst werden, während gleichzeitig die bestehenden Jagdmethoden auf der Grundlage unseres Jagdrechtssystems für eine aus Naturschutz- und wirtschaftlicher Sicht verträgliche Bestandskontrolle unzureichend sind. Zudem entstehen gleichzeitig wirtschaftliche Einbußen dadurch, dass das Wild sich in Folge des Jagddrucks über unnatürlich lange Zeiträume auf immer weniger werdende, störungsarme Rückzugsflächen zurückzieht mit der Folge, dass die dort übermäßigen Konzentrationen einen entsprechend überproportionalen Einfluss ausüben.

Ein weiterer Grund für wachsende Paarhuferbestände sind moderne industrielle Agrarpraktiken (Beispiel Maisanbau). Landwirtschaftliche Einbußen in Folge der Einflüsse von Paarhufern gehen somit vielfach einher mit einer ökologisch unverträglichen Flächenbewirtschaftung. Da gerade der

Maisanbau auch andere Konflikte hervorruft (Schwund von Biodiversität, Bodenerosion, Nitrateinträge in Fließgewässer und Grundwasser), ist eine Umstellung der Bewirtschaftung (Dreigliedrige Fruchtfolge, alternative Pflanzenarten und weiteres.) nicht nur deutlich nachhaltiger, sondern unter Beachtung des Verfassungsgebotes aus Art. 20a Grundgesetz auch das verhältnismäßigere Mittel gegenüber der Jagd und der entscheidende Beitrag zur Minderung von Konflikten.

Andere Alternativen wie das Auszäunen der Intensivkulturen können angesichts der ohnehin schon hohen Zerschneidung der Landschaft kein ökologisch akzeptables Mittel sein. Dies gilt insbesondere für Elektrozäune mit ihrem hohen Energiebedarf, und ebenso für chemische Duftmischungen oder optische Signale, die in der Regel aus Aluminiumbändern um Baumstämme oder in die Zweige gehängte CDs bestehen. Dieses ist schlichtweg bedenklich, weil diese optischen Signale auch irgendwann abfallen und dann einfach liegen bleiben. Gerade CDs bestehen nicht nur aus Plastik, was schon schlimm genug ist, sondern auch aus seltenen Elementen, die nicht unnötig in die Umwelt kommen sollten. Im Übrigen mindern Gewöhnungseffekte über längere Zeiträume die angestrebte Wirkung.

So erscheint es insgesamt dringend ratsam,

vorrangig die Ursachen für die Entstehung von Überpopulationen zu beseitigen. Diese wiederum liegen in der Regel in den derzeitigen Praktiken der modernen Landwirtschaft und der jagdlichen Zufütterung.

Jagd zur Gefahrenabwehr

Bejagung wurde bisher auch mit der Bekämpfung von Tierseuchen begründet. Dabei ist eindeutig, dass mit dem Abschuss nur ein Teil infizierter oder potenziell infizierter Tiere erreicht und die Verbreitung so nicht effektiv verhindert werden kann. Die Tollwut wurde auch in Schleswig-Holstein durch Impfungen weitgehend ausgerottet, nicht durch die Bejagung des Fuchses. Vielmehr steht der immer wieder auftretende Einsatz von Schlachtabfällen in Kिरrungen im Rahmen der Hege im Verdacht, die Ausbreitung von Tierseuchen (Beispiel Schweinepest) zu fördern.

Vor diesen Hintergründen ist die Jagd als brauchbares Mittel zur Gefahrenabwehr zumindest fraglich und kann auf den Ausnahmefall beschränkt werden. Darüber hinaus sind zum Zwecke der Seuchenbekämpfung und Gefahrenabwehr keine jagdrechtlichen Regelungen erforderlich.

Jagd als Störung in der Natur

Jede Jagdausübung stellt einen Eingriff in Wildtierpopulationen dar und damit in die Gefüge der mitteleuropäischen Ökosysteme. Die Eingriffswirkungen der Jagd gehen weit über die unmittelbare Tötung oder gezielte Bestandsförderung der „jagdbaren“ Tiere hinaus. Beispielsweise ruft die Bejagung deutliche Veränderungen im Aktivitätszyklus und im Raumverhalten der Tiere hervor, unter anderem mit Folgewirkungen auf das Fress- beziehungsweise Verbissverhalten.

Durch die Jagd wird die Fluchtdistanz des Wildes deutlich erhöht und die Aktivitätszeit entgegen dem natürlichen Verhalten vieler Tierarten auf die Nacht konzentriert. Die Tiere werden gezwungen, auf die Nutzung offener Geländestrukturen zu verzichten und sich nur noch in deckungsreichem Gelände aufzuhalten. So wird auch der Straßenverkehr erheblich gefährdet und im Ergebnis das Naturerlebnis von Menschen stark beeinträchtigt.

Durch das Querfeldeinlaufen von Jägern mit nicht angeleiteten Jagdhunden, das Befahren mit dem Pkw (insbesondere bei Gesellschaftsjagden), dem Gebrauch der Waffe, die Beeinträchtigung des Naturerlebnisses durch Jagdeinrichtungen und die Jagdausübung selbst werden Menschen und alle Tierarten beeinträchtigt.

Jagd auf gefährdete Arten und Beutegreifer

Auch extrem seltene, gefährdete oder geschützte Arten unterliegen dem Jagdrecht. Dazu zählen beispielsweise Wisente, Elche, Wildkatze, Luchs, Fischotter und sogar Seehunde, die seit Jahrzehnten durch völkerrechtliche Verträge vollkommen geschützt sind. Auch Auer- und Birkhühner, Rebhühner, Großtrappen, Stein- und Seeadler, Falken und Kolkraben unterliegen nach dem Bundesjagdgesetz noch immer dem Jagdrecht.

Auch wenn die Jagd heute häufig nicht mehr die Hauptursache für die Gefährdung einer Tierart darstellt, ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Erholung von Tierbeständen, alle steuerbaren negativen Einflüsse auf den Bestand auszuschließen. Eine Bejagung gefährdeter (Rote Liste) und (streng und besonders) geschützter Arten, sowie von Arten, bei welchen eine drohende Gefährdung ermittelt worden ist (Vorwarnliste) ist daher auszuschließen. Dies muss insbesondere auch gelten für Arten, die aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen jeder Bejagung entzogen sind (Beispiel Seehunde).

Die Arten der Bejagung von Vögeln führen zu großflächigen Störungen, zum Beispiel in Rastgebieten geschützter Zugvogelarten.

ten, sowie zu diffusen Beeinträchtigungen und sogar Tötungen durch Fehlansprachen, auch von gefährdeten Arten. Für die Bejagung einer Art (Stockente, Jagdstrecke SH 2011/2012 insgesamt 39.128 Tiere) werden fast 20 weitere, überwiegend geschützte Entenarten gestört beziehungsweise durch Fehlansprache oder Schrotstreueung gefährdet, verletzt und getötet.

Ökologisch fragwürdig ist auch eine Bejagung der kleinen Beutegreifer (Fuchs, Dachs, Marder und andere). Ihr dezimierender Einfluss auf gefährdete Arten wird in der Regel weit überschätzt; ihre Bedeutung für die biologische Fitness der Beutetierpopulationen unterschätzt. Zudem sind die häufig angewandten Jagdmethoden wie Fallen- und Baujagd unter Tierschutzgesichtspunkten sehr problematisch. Eine Bejagung sollte nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden und auch nur dann, wenn nichtjagdliche Schutzmaßnahmen keinen hinreichenden Erfolg bringen.

Nachhaltige Nutzung oder Freizeitbetätigung?

In Schleswig-Holstein kamen 2011 auf 2.550 Jagdbezirke 19.219 Jäger. Selbst unter Einrechnung der entgeltlichen Jagderlaubnisinhaber wird deutlich, dass die Zahl der „Gelegenheitsjäger“ überwiegt, denen in

vielen Fällen spezielle Kenntnisse des Reviers fehlen, was sowohl der Hegepflicht als auch den Prinzipien nachhaltiger Reviernutzung entgegensteht. Erlegtes Wild wird zum Teil zwar durchaus verwertet, zur Ernährungssicherung oder Güterversorgung der Bevölkerung wird die Jagd jedoch ebenso wenig benötigt wie zur Sicherung von Arbeitsplätzen.

In Schleswig-Holstein wurden laut offiziellen Streckenlisten im Jagdjahr 2011/2012 insgesamt 246.127 Tiere durch Jäger getötet (Schalenwild – ohne Fallwild). Davon ist nur bei 140.265 Tieren eine überwiegend sinnvolle Verwertung durch Wildbrettnutzung nachvollziehbar. Dem gegenüber stehen 105.862 Tiere (darunter Schwäne, Hunde, Katzen und Waschbären) bei denen keine beziehungsweise keine sinnvolle Verwertung stattgefunden hat und auch nicht stattfinden kann. In diese Zahlen gehen auch nachweislich durch die Jagd betroffene geschützte Arten ein.

Es sei außerdem erwähnt, dass in Schleswig-Holstein mit der letzten Jagdgesetznovelle auch die Nachtjagd und das Zerstören von Gelegen erlaubt worden sind; beides ist aus Sicht des Naturschutzes völlig inakzeptabel.

Selbstkontrolle der Jagd

Nach derzeitiger Rechtslage liegt die Be-

aufsichtigung der Jagd nicht bei den Unteren Naturschutzbehörden, sondern bei den Jagdbehörden, die häufig selbst aus Jägern bestehen. Verstöße gegen Jagd- oder Naturschutzrecht werden dementsprechend meistens durch Mitglieder von Tier- und Naturschutzverbänden festgestellt und zur Anzeige gebracht. Aufgrund des überwiegend ehrenamtlichen Engagements können diese jedoch bestenfalls nur eine punktuelle Überprüfung erreichen.

Was und wie viel geschossen werden soll, wird in Abschussplänen festgelegt, die auf der Basis von Jagdstrecken und Bestandsschätzungen erstellt werden. Diese werden in Schleswig-Holstein –wie anderswo auch– durch die Jäger selbst angefertigt. Damit unterliegt die Jagd keiner wirkungsvollen Kontrolle durch die Behörden, die angesichts ihrer Personalressourcen aber ohnehin kaum tätig werden können. Eine solche Selbstkontrolle ist schon aus prinzipiellen Erwägungen fragwürdig.

Im Übrigen sollte im Sinne einer Anwendung auch alternativer Regulierungsmethoden nicht von Abschussbedarf, sondern allgemeiner von Regulierungs- oder Reduktionsbedarf gesprochen werden.

Hege als verdeckte Domestikation

Wilde Tierarten sind an die Bedingungen der Ökosysteme, zu denen sie gehören, angepasst und bedürfen daher grundsätzlich keiner menschlicher Förderung, sofern die Ökosysteme intakt sind und eine naturnahe Struktur aufweisen. Demgegenüber existieren zumindest unsere Großtierarten in immer weniger für sie geeigneten naturfernen Nutzlandschaften, wo sie in immer stärkere Abhängigkeit von menschlicher Unterstützung durch Fütterung o.ä. geraten. Wildfütterungen stellen einen künstlichen Eingriff in das Wirkgefüge der Ökosysteme dar mit regional problematischen Folgen für Pflanzen- und Tiergesellschaften sowie land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen.

Die jagdliche Auslese mit dem Bestreben, zu möglichst starken Tieren mit eindrucksvollen Trophäen zu kommen, trägt schlicht den Charakter einer ausdrücklichen Zuchtwahl, sodass auch hierdurch den Tieren nach und nach ihr Wildtiercharakter genommen und sie in eine halb domestizierte Freilandhaltung überführt werden.

Dazu kommt die Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit durch Wildschutzzäune und durch Vergrämung infolge häufiger Störungen durch Verkehr, Naherholung, Verbauung und Zerschneidung der Landschaft. Tiere werden entgegen ihrer natürlichen

Neigungen in hohem Maße in die oft verinselten Waldareale abgedrängt und zu einer nächtlichen Lebensweise gezwungen. Derartige Entfremdungen von einer natürlichen Lebensweise können mittelfristig nur zu genetischen Veränderungen in Verbindung mit modifizierten Anpassungen führen.

Bekämpfung von neuen Tierarten

Der Umstand, dass eine Tierart neobiotisch ist, stellt nicht per se ein Naturschutzproblem dar und damit auch noch keinen Grund für eine jagdliche Bekämpfung. Ein Problem entsteht, wenn die invasive Bestandsentwicklung einer Art – ob neu oder nicht – andere Arten oder Artengemeinschaften in ihrem Bestand gefährdet. Dieses ist bisher allerdings bei keiner der in Schleswig-Holstein dem Jagdrecht unterliegenden Tierart nachgewiesen worden.

Jagd und Tierschutz

Das Tierschutzgesetz erfordert einen vernünftigen Grund für die Tötung eines Tieres, und dieses hat unter größtmöglicher Vermeidung von Qualen zu erfolgen. Die Jagdausübung in den Grenzen des Bundesjagdgesetzes gilt gleichwohl als „vernünftiger Grund“. Tierschutzrechtliche Begrenzungen bestehen bislang lediglich in der

„Beachtung allgemein anerkannter Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit“ sowie im Nachweis „nötiger Kenntnisse und Fähigkeiten“ durch den Besitz eines Jagdscheins.

Den Anforderungen an eine Qualen vermeidende Tötung widersprechen in der Praxis jedoch verschiedene gängige Jagdmethoden in unterschiedlicher Weise.

Der Schrotschuss auf Vögel (Federwild) stellt eine Jagdmethode dar, bei der bis zu 50 Prozent der Enten und Gänse Schrote tragen (mindestens einmal beschossen) aber ohne dass sie dadurch sofort getötet wurden (Kenntner 2012). Die Quote der Fehltreffer von bis zu 50 Prozent repräsentiert jedoch nur den Anteil der Individuen, die überlebt hat. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein noch deutlich höherer Prozentsatz nicht direkt getötet wurde und dann qualvoll verendet ist. Von dorthier sollte zumindest ein Schrotschuss auf Vögel künftig nicht mehr gestattet sein.

Die Fallenjagd widerspricht nicht nur den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes, sondern auch einer zeitgemäßen, an ökologischen Erkenntnissen und ethischen Prinzipien orientierten Jagdausübung. Sie gehört damit im Grundsatz abgeschafft. Ein erster Schritt in die richtige Richtung wäre das Verbot der Totschlagfallen, wie es die Bundesländer Saarland und Berlin bereits ausgesprochen haben, ohne dass dort die Nieder-

wildbestände zurückgegangen wären. Auch die Jagd auf Tiere in ihren Wohnbehäusungen (Baujagd) muss aus tierschutzrechtlicher Sicht ganz unterbleiben. Es besteht anders die große Gefahr, dass Jungtiere oder verletzte Tiere in ihren Bauen qualvoll verenden

Bleihaltige Munition

Blei ist ein hochtoxisches Schwermetall. Der Beschuss von Wildtieren mit bleihaltiger Munition kann den Vergiftungstod von angeschossenem Wild sowie die Sekundärvergiftung zum Beispiel von Greifvögeln zur Folge haben, die beschossenes Wild fressen. Auch die nachgewiesene ökotoxikologische Problematik von Blei sowie die Verseuchung des Lebensraumes und die Belastung des Wildbrets verlangen ein Verbot von bleihaltiger Munition, also neben Schrot auch des Bleis in Teil- oder Vollmantelgeschossen. Auch der Verpflichtung zum Verzicht auf Bleischrot in Feuchtgebieten spätestens ab dem Jahr 2000, wie im Afrikanisch-Eurasischen Wasservogelabkommen (AEWA, Regionalabkommen der Bonner Konvention) gefordert, wird Deutschland bislang nicht gerecht.

Jagdrecht contra Eigentumsrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschen-

rechte (EGMR) hat in seiner Entscheidung am 26.06.2012 (9300/07) das deutsche Jagdrecht insoweit für menschenrechtswidrig erklärt, als dass Grundeigentümer, die eine Jagd ablehnen, nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes gezwungen werden, eine Jagdausübung auf ihrem Grundeigentum zu dulden. Im Rahmen der eingangs dargestellten Verfassungsänderung obliegt es nun dem Bund oder den Ländern, die Vorgaben des EGMR zügig umzusetzen und menschenrechtskonforme Rechtsnormen zu verabschieden. Die gegenwärtig im Deutschen Bundestag zur Beschlussfassung vorliegende Novelle des Bundesjagdgesetzes genügt den Anforderungen des EGMR in keinem Fall.

Forderungen

Der BUND Schleswig-Holstein lehnt eine verantwortungsgerechte Jagdausübung nicht prinzipiell ab. Da die gesamte mitteleuropäische Landschaft großflächig von menschlichen Einwirkungen geprägt ist und auch die wenigen noch existierenden natürlichen und naturnahen Gebiete von wirtschaftlichen Interessen und diversen Umweltbelastungen bedroht sind (Land- und Forstwirtschaft, Straßenverkehr, Tourismus, Schadstoffeinträge und so weiter), ist eine Jagdausübung aber nur dann akzeptabel, wenn ein zusätzlicher negativer Einfluss auf bestehende Ökosysteme unterbleibt, vorhandene Systeme nachhaltig geschützt und natürliche Lebensräume möglichst großflächig wieder hergestellt werden.

Die Jagdausübung muss sich ausschließlich an ökologisch orientierten Zielen zum Schutz von Natur und Landschaft unter Beachtung wildbiologischer Erkenntnisse ausrichten. Eine wildbiologisch und ökologisch ausgerichtete Jagdausübung muss Lebensräume und ihr natürliches Arteninventar positiv beeinflussen. In Schutzgebieten hat sie sich darüber hinaus den besonderen Schutzzwecken unterzuordnen.

Die Jagdausübung, auch auf nicht bedrohte Wildarten, ist nur dann legitim, wenn sie sich streng ausrichtet an der Zielsetzung der Erhaltung ökologischer Gleichgewichte und dem möglichst ungestörten Ablauf ökologischer Prozesse sowie des Tierschutzes. Eine an ökologischen Grundsätzen ausgerichtete Jagd dient einer umweltschonenden Landwirtschaft und dem naturnahen Waldbau.

Eine Jagdausübung hat tierschutzkonform, effektiv und artgerecht zu erfolgen.

Aufgrund dieser Prinzipien stellen wir folgende Forderungen:

1. Vorrang für natürliche Prozesse gegenüber menschlicher Einflussnahme

Natürlichen Vorgängen der Bestandsregulierung, insbesondere wild lebender Tierarten untereinander, ist grundsätzlich Vorrang vor menschlichen Eingriffen einzuräumen. Die Wiedereinwanderung von mitteleuropäischen Wildtierarten, die zum ursprünglichen Arteninventar des Landes gehören, ist zu dulden und nach Möglichkeit durch Wiederansiedlung zu fördern, und zwar einschließlich großer Pflanzenfresser (Wisent, Elch) und großer Beutegreifer (Wolf, Luchs, Wildkatze), so dass natürliche Regulationsmechanismen wieder wirksam werden können. Heimische und ehemals heimische große Tierarten wie Elch, Wisent, Luchs oder Wolf bereichern unsere Landschaft und das Naturerlebnis. Ihr natürlicher Einfluss kann aber in unserer heutigen, dicht besiedelten und intensiv genutzten Kulturlandschaft zu ökonomischen Konflikten führen. Um die Akzeptanz für den Naturschutz im Allgemeinen und diese Tierarten im Besonderen zu fördern, sowie einen gesellschaftlichen Ausgleich herzustellen, soll unter bestimmten Bedingungen auch weiterhin ein Ausgleich ökonomischer Schäden möglich sein.

Die Einwanderung von Arten, die in Folge des Klimawandels notgedrungen ihr Areal verschoben, ist grundsätzlich zu dulden. Die

Auswirkungen auf alt eingessene Arten und Lebensräume sollten zur ökologischen und wirtschaftlichen Folgenabschätzung wissenschaftlich untersucht werden.

Menschliche Eingriffe in die Populationen wild lebender Arten, einschließlich der Jagd, sind nur zulässig, wenn natürliche Prozesse der Regulierung nicht wirksam sind und damit die Eingriffe zur Erreichung folgender Zwecke notwendig werden:

Sicherung der natürlichen Regenerationsfähigkeit naturnaher Vegetation, insbesondere des Waldes,

- » Schutz der Kulturlandschaft bei erheblichen Schäden,
- » Verwirklichung arten- oder gebietsbezogener Schutzziele,
- » Wiederansiedlung von Arten in überlebensfähigen Populationen,

Den Beeinträchtigungen und Gefährdungen der spezifischen biologischen Vielfalt naturnaher Lebensräume als Folge menschlich verursachter überhöhter Schalenwildpopulationen (zum Beispiel aufgrund des unnatürlich hohen Nahrungsangebots durch landwirtschaftliche Monokulturen) ist vorrangig durch die Beseitigung der Ursachen zu begegnen und vorzubeugen. Für die Haftung derart bedingter wirtschaftlicher und ökolo-

gischer Schäden hat das Verursacherprinzip zu gelten (das heißt nicht notwendigerweise immer zu Lasten der Jäger).

2. Alle Arten in das Naturschutzgesetz aufnehmen

Der Schutz der Biodiversität (damit der Schutz aller frei lebenden, also auch der bisher jagdbaren Arten) ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Verantwortung hierfür kann nicht allein einer einzelnen Interessengruppe überlassen werden. Die Erfahrungen zeigen, dass dieses weder ausreichend noch zweckmäßig ist.

Vieles spricht dafür, Naturschutz und Jagd in einem einheitlichen Landesgesetz zu regeln, zumal die verfassungsrechtlichen Vorgaben für beide Inhaltsbereiche kongruent gestaltet sind. Grundsätzliche Regelungen für den Naturschutz und den Artenschutz liegen nach Art. 72 Abs. 3 Ziffer 2 GG weiterhin beim Bund und können durch das Land nur mittels Bundesratsinitiativen beeinflusst werden.

Die Unterscheidung in „jagdbare“ und „nicht jagdbare“ Tiere ist unangemessen und daher aufzuheben. Die derzeitige Rechtslage, auch gefährdete Arten –und sogar solche, die nach

völkerrechtlichen Verträgen geschützt sind – als jagdbar zu betrachten, aber gegebenenfalls mit ganzjähriger Schonzeit zu versehen, ist zu weich und lässt sich relativ einfach durch Verordnung ändern. Ausnahmslos alle Arten sollen demzufolge aus dem Jagdrecht entlassen werden und ausschließlich dem Naturschutzrecht unterstellt werden.

Im Naturschutzgesetz ist eine regelmäßig zu revidierende Positivliste auszuweisen, die die Arten umfasst, für die eine Bejagung **notwendig** ist. Für einen Eintrag in diese Liste kann es nicht ausreichend sein, wenn eine Bejagung lediglich unbedenklich ist, das heißt: Eine Art, deren Population zwar die Bejagung erträgt, die aber auch ohne Jagd einer natürlichen Kontrolle durch Beutegreifer beziehungsweise durch das Beuteangebot unterliegt, darf nicht in dieser Liste erscheinen.

Die Jagd sollte sich – schon aus ethischen Gründen – auf die Kontrolle solcher Tierbestände beschränken, die keiner natürlichen Kontrolle mangels geeigneter Prädatoren unterliegen (große Paarhufer) oder deren Reduktion aus Gründen der Schädlingsbekämpfung notwendig ist (zum Beispiel Ratten). Für die zweite Kategorie muss ein eindeutiger und eng bemessener Rahmen gefunden werden, damit keine missbräuchliche Klassifizierung erfolgen kann im Sinne des traditionellen „Raubzeugs“. Auf eine solche Positivliste im Naturschutzgesetz

kann dann das Jagdrecht Bezug nehmen. Eine solche eindeutige Regelung beugt Rechtsunsicherheiten vor und stellt eine bürokratische Vereinfachung dar.

Zur Erlösung von Qualen bei schweren Verletzungen (wie durch Wild-Verkehrsunfälle) ist die Tötung einzelner Individuen jeder wild lebenden Tierart aus Tierschutzgründen zulässig und geboten.

3. Zustand der Vegetation als Maß für Regulationsbedarf

Alle in Schleswig-Holstein natürlicherweise wild lebenden oder mittlerweile fest eingebürgerten Arten, einschließlich der durch den Menschen ausgerotteten, sind integrale Bestandteile unserer natürlichen beziehungsweise naturnahen Ökosysteme. Ihr Einfluss auf die Vegetation dieser Ökosysteme ist als wesentlicher Teil der natürlichen Dynamik zu betrachten und zu akzeptieren. Gleichwohl kann ein überhöhter Großwildbestand, der seine natürliche Regulation durch Prädatoren verloren hat, erhebliche ökologische Schäden hervorrufen, die alles andere als natürlich sind, wenn beispielsweise

- » die aufgrund des übermäßigen Nahrungsangebotes durch die industrielle Landwirtschaft produzierten hohen Wildschwindichten bereits zu erkennba-

ren Rückgängen von Frühlingsgeophyten und Bodenbrütern führen,

- » Verbisschäden durch zu hohe Schalenwildichten Waldverjüngung außerhalb ausgezäunter Schonungen nicht oder nur unzureichend ermöglicht, oder
- » die Eibe, die unter Naturschutz steht, sich zwar in Gärten und Parks mit Leichtigkeit fortpflanzt und dennoch ihre Bestände in naturnahen Wäldern nicht wieder herstellen kann, weil der Fraßdruck durch Rehwild zu hoch ist.

Dementsprechend müssen Art und Umfang der Bestandsregulierung durch Jagd oder alternative Methoden fallbezogen auf der Grundlage von Verbissgutachten der Waldbeziehungsweise Freilandvegetation – zum Beispiel Knicks – festgelegt werden. Die Regulierungs- oder Abschussquoten sind so lange zu steigern beziehungsweise fortzuführen, bis ein befriedigender Vegetationszustand erreicht ist. Die Verbissgutachten sind im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörden durch unabhängige Fachleute zu erstellen.

4. Hege als Arten- und Habitatschutz

Eine jagdliche Selektion nach äußeren Merk-

malen (Trophäenjagd) ist zu untersagen. Ebenso sind Fütterungen aller Art (inklusive Lockfütterungen) grundsätzlich zu verbieten. Wildäsungsflächen müssen ökologischen Standards bezüglich der Standortwahl und der Saatgutherkunft (regionspezifisch) entsprechen. Ausnahmen dürfen nur als Übergangslösung bei akut vom Verschwinden bedrohten Wildbeständen genehmigt werden.

Statt einer Wildförderung durch Anlegung von Wildäckern sollte ein Mandat zur Strukturverbesserung von Lebensräumen im Rahmen der Revierpflege eingeführt werden, welches sich eng an die Eigenschaften entsprechender naturnaher Lebensräume anlehnt, und auch von Land- und Forstwirten zu akzeptieren ist.

Dazu gehört vorrangig die revierübergreifende Sicherung und der Wiederverbund von Lebensräumen als wesentliche Aufgabe des Arten- und Habitatschutzes, so dass auch auf große Lebensräume angewiesene Arten (etwa Luchse, Wildkatzen, Fischotter, Rotwild, möglicherweise auch Elche) wieder ausreichend große Lebensräume finden, jahreszeitlich bedingte Wanderungen durchführen und sich zwischen ihren verinselten, isolierten Populationen ein neuer genetischer Austausch ereignen kann. Die gesamtgesellschaftlich zu verzeichnende demographische Entwicklung könnte – ge-

rade in gering besiedelten Gebieten unseres Landes – räumliche Voraussetzungen für die Ausweisung zusätzlicher Schutz- und Wildnisgebiete schaffen.

5. Aas als Bestandteil der Ökosysteme akzeptieren

Tote Tiere sind wichtiger Bestandteil unserer Ökosysteme. Zahlreiche Arten (beispielsweise Kolkrahe, Adler, Milane, Käfer, Pilze etc.) sind mehr oder weniger an Aas gebunden. Eine rigorose Entnahme von großen Tieren aus der Landschaft bedeutet auch eine Reduzierung der natürlichen Vielfalt, weil dadurch das Nahrungsangebot für Aasfresser bis zum Erlöschen ihrer Populationen vermindert wird und auch die Populationen von Arten anhängender Nahrungsketten eingeschränkt werden. Daher wären Eingriffe in den natürlichen Lebenszyklus eines Bestandes zu vermeiden. Auch Winterfütterungen sind als solche Eingriffe zu werten. Sowohl die gesundheitliche Hygiene einer dicht besiedelten Landschaft als auch die gesellschaftliche Akzeptanz einer Strategie, die das Verhungernlassen von Tieren einschließt, setzt einem solchen Ansinnen Grenzen. Gleichwohl sollte man dahin kommen, auch Aas und deren Nutznießer im hinreichenden Maß und damit deutlich mehr als bisher zu berücksichtigen.

6. Jagd in Schutzgebieten nur zur Erreichung des Schutzzieles

In Naturschutzgebieten, FFH- und Vogelschutzgebieten, Nationalparks, Wildnisgebieten, in Kernzonen von Biosphärengebieten sowie in einem Umkreis von einem Kilometer um Grünbrücken ist ein prinzipielles Jagdverbot einzuführen. In solchen Schutzgebieten darf ausnahmsweise nur dann gejagt werden, wenn der Schutzzweck dieses erfordert. Dazu muss ein strikter Nachweis durch unabhängige Sachverständige, die selbst nicht Jäger sind, erbracht werden, aufgrund dessen eine Bejagung im Sinne des Schutzzweckes unbedingt erforderlich ist. Bei der Beurteilung ist allerdings auch zu bedenken, dass ein generelles Jagdverbot in Schutzgebieten dazu führen kann, dass im Umfeld bejagte Arten sich im (Jagd-)Ruheraum des Schutzgebietes konzentrieren und dort die geschützten Biotoptypen weit über das natürliche Maß hinaus in Mitleidenschaft ziehen.

Für den Nachweis einer solchen Erforderlichkeit darf jedoch auf gar keinen Fall (wie bisher) ausreichen, dass die Jägerschaft nach Augenmaß urteilt, ob das ökologische Gleichgewicht gestört ist, wie sie es 2012 mit den Seehunden im Wattenmeer versucht hat. Tierarten, die -wie die Seehunde- einer natürlichen Kontrolle unterliegen, dürfen in solche Betrachtungen grundsätzlich nicht einbezogen werden.

7. Jagd Nachhaltigkeitskriterien unterwerfen

Aus Sicht des Naturschutzes ist die Jagd grundsätzlich als nachhaltige Nutzung auszugestalten. Eine Nachhaltigkeit besteht nur, wenn

- » das Tier sinnvoll verwertet wird,
- » die Bejagung einer Wildtierart nach Ziffer 1 notwendig wird,
- » andere Arten oder ihre Lebensräume nicht beeinträchtigt werden und
- » die Störungen von Natur und Landschaft im Hinblick auf die jagdliche Tätigkeit minimiert werden.

Um zu gewährleisten, dass die zu bejagenden Arten im Gelände zuverlässig angesprochen werden können, ist die Jagd auf die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu beschränken. Eine generelle Schonzeit zwischen dem 15. Dezember und dem 15. September soll der Fortpflanzung und Jungenaufzucht Rechnung tragen. Treib- und Drückjagden sind auf die Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November zu beschränken.

Außerhalb ihrer Jagdausübung sollen auch Jägern keine über die der Allgemeinheit

zugestandenem Betretungsrechte hinausgehenden Befugnisse zustehen, es sei denn per spezifischer Ausnahmegenehmigung, wie es in Naturschutzgebieten der Fall ist. Eine solche Regelung dient der Reduzierung von Störungen der Wildbestände und ist daher letztlich auch für die Jäger selbst von Vorteil.

8. Alternative Regulierungsmethoden einführen

Mangelhafte Erfolge herkömmlicher Jagdmethoden in der Regulierung von Paarhufern geben Anlass, die Entwicklung, Prüfung und Zulassung neuer beziehungsweise effektiverer Jagdmethoden voran zu treiben. Darüber hinaus sind auch nichtjagdliche Methoden der Bestandsregulierung zu prüfen und zu erproben. Dazu gehört auch die Entwicklung von Luchs- und Wolfsbeständen.

Vorgegebene Regulierungsziele sind unter Beachtung des Tierschutzes mit den Verfahren anzustreben, die möglichst geringe Eingriffe in die Natur und keine unerwünschten Nebeneffekte beinhalten. Negative Auswirkungen auf andere Schutzziele sind zu vermeiden.

Die Festlegung der Jagdzeiten – besser sollte zukünftig von Eingriffszeiten zur Re-

gulierung gesprochen werden – muss dementsprechend die anzuwendende Regulierungsmethode berücksichtigen.

9. Fallenjagd, Baujagd, Schrot und Blei abschaffen

Die Fallenjagd, die Baujagd, der Einsatz von Schrotmunition auf Federwild und die Jagdhundeausbildung an lebenden Tieren sind aus Gründen des Tierschutzes grundsätzlich zu untersagen. Die genannten Methoden widersprechen zudem einer nachhaltigen Nutzung.

Ausnahmsweise könnte die Jagd mit Lebendfangfallen in restriktivem Rahmen genau definierter Fälle zugelassen werden. Solche Fälle können zum Beispiel sein Rattenbekämpfung oder der Fang von freilaufenden Haustieren. Aspekte des Tierschutzes sind in diesen Ausnahmefällen zwingend zu beachten.

Aufgrund nachweislich negativer Auswirkungen auf Böden und Nahrungsketten sowie von Gefahren für die menschliche Gesundheit ist die Jagd mit bleihaltiger Munition – das heißt: nicht nur Bleischrot, sondern auch bleihaltige Büchsenmunition – sofort und grundsätzlich zu verbieten, zumal geeignete Ersatzmunition zur Verfügung steht. Der Einsatz anderer umweltge-

fährdender Stoffe bei der Jagdausübung ist ebenfalls generell zu verbieten.

10. Grundsätzlich kein Abschuss von Haustieren

Die Entfernung von unbeaufsichtigt außerhalb von Siedlungen frei laufenden Hunden und Katzen ist zum Schutz der Wildtiere aus Sicht des Naturschutzes begründet, schon um eine Bastardierung mit sich wieder ausbreitenden Wildkatzen beziehungsweise Wölfen zu vermeiden – nicht dagegen das Töten mit Schusswaffen oder Totschlagfallen.

Grundsätzlich gibt es keinen vernünftigen Grund für den Abschuss nicht wild lebender Arten. Tierschutz- und Naturschutzprobleme, die durch das Freilaufen oder die Verwilderung von Haustieren entstehen können, sollten vorrangig präventive Maßnahmen und eine Optimierung ordnungsbehördlicher Maßnahmen gelöst werden.

Gleichwohl kann der Fang wilder oder verwilderter Haustiere geboten sein. Sofern zum Einfangen kein Eigentümer heran gezogen werden kann, sind Lebendfallen ohne erhebliche Verletzungsgefahr zu verwenden, um:

- » Verwechslungen zwischen Haustieren und ihren wilden Entsprechungen (die

gegebenenfalls wieder freigesetzt werden können) zu vermeiden,

- » die Besitzer der Tiere, die per Steuermarken oder Ähnliches identifiziert werden können, ermitteln und gegebenenfalls zur Rechenschaft ziehen zu können (wobei ein postulierter Schaden nachweispflichtig sein muss).

Bei der Aufstellung solcher Fallen sollte ein angemessener Abstand von Ansiedlungen eingehalten werden, der zu definieren ist. Unmarkierte Haustiere können an Tierheime abgegeben werden. Damit wird auch dem Tierschutzrecht Genüge getan.

11. Besatzmaßnahmen nur bei naturschutzfachlicher Zielsetzung

Freisetzung von Tieren zum Zwecke des späteren Abschusses, wie zum Beispiel bei Fasanen praktiziert, lässt jede Achtung vor der Kreatur vermissen und ist deshalb ausnahmslos zu verbieten.

Besatzmaßnahmen dürfen nur in besonders begründeten Einzelfällen nach besonderer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde durchgeführt werden, zum Beispiel im Zuge von Wiederansiedlungsprogrammen (zum Beispiel Rebhühner, Wisente).

12. Jägerausbildung optimieren, Prüfungsinhalte aktualisieren

Die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte im Zuge der Jägerprüfung sind fortwährend um naturschutzrechtliche Bestimmungen und wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere im Bereich der Landschaftsökologie, zu ergänzen. Jeder Jagdausübungs-berechtigte muss verpflichtet werden, mindestens alle drei Jahre Schießleistungen auf stehende und bewegte Ziele für die geführten Waffen nachzuweisen, die der Jägerprüfung entsprechen. Nach Art. 72 Abs. 3 Ziffer 1 Grundgesetz ist hierfür ausnahmsweise die Zuständigkeit des Bundes gegeben. Hier ist eine Bundesratsinitiative des Landes erforderlich.

Durch geeignete Nachweispflichten muss dafür Sorge getragen werden, dass die geführten Waffen auch tatsächlich für die Jagdausübung erforderlich sind und eingesetzt werden, um zu verhindern, dass eine Jagdberechtigung nur als Vorwand erworben wird, sich missbräuchlich in den Besitz von Waffen für andere Absichten bringen zu können.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe „Hege“ und „Weidgerechtigkeit“ sind im Sinne einer konsequent ökologisch ausgerichteten Jagd und des Tierschutzes durch den Gesetzgeber zu präzisieren.

13. Jagdaufsicht optimieren

Die Funktionen der Oberen Jagdbehörde werden auf die Obere Naturschutzbehörde übertragen. Hierdurch kann auch eine umfangreiche wissenschaftliche Beurteilung, die durch die Jagdbehörde aufgabengemäß nicht vorgenommen werden kann, sichergestellt werden.

Es wird Aufgabe der Oberen Jagdbehörde (in Person der Naturschutzbehörde) sein, an Naturschutzerfordernissen ausgerichtete Abschusszahlen pro Art und Fläche festzusetzen. Die Unteren Naturschutzbehörden sollen für die Überwachung der Jagd zuständig sein.

Alle Jagdbeiräte werden ersetzt durch Naturschutzbeiräte, da die Jagd alle Aspekte der Landschaft betrifft und damit auch ihre Nutzer und Schützer. Diese sind an den Naturschutzbeiräten beteiligt.

An Naturschutzerfordernissen ausgerichtete Bestandreduzierungen sollten nicht an Reduzierungshöchstzahlen, sondern an Mindestzahlen auf der Grundlage der von Fachleuten zu begutachteten Vegetationsentwicklung bestimmt werden. Verschiedene Untersuchungen haben zum Ergebnis, dass die Bestandszahlen in der Regel zu niedrig eingeschätzt werden. Sollte die erforderliche Bestandsregulierung mit herkömmli-

chen Jagdmethoden wiederholt nur unzureichend gelingen, hat der Jagdberechtigte zusätzliche tierschutzgemäße Regulierungsmethoden durch von den Aufsichtsbehörden beauftragte Fachleute zu dulden. Darüber ist sicher zu stellen, dass die erforderliche Regulierung des Schalenwildes revierübergreifend, situationsangepasst und damit wirkungsvoll realisiert wird.

Die bessere Überwachung der Jagdausübung und insbesondere die geforderte Ausrichtung der Jagd an den Erfordernissen des Naturschutzes erfordert eine hinreichende personelle Ausstattung der Naturschutzbehörden, die (zumindest in Schleswig-Holstein) gegenwärtig nicht gegeben ist.

14. Jagdzwang abschaffen

Entsprechend der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 26.06.2012 muss Grundeigentümern künftig das Recht eingeräumt werden, die Jagd auf ihren Flächen aus ethischen Gründen bzw. wegen der Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Eigentum zu untersagen.

Insbesondere ist der gesetzliche Zwang (§ 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz) zur Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft schnellstmöglich zu beenden. Im Zweifel ist ihr Grundeigentum als befriedeter Bezirk auszuweisen.

15. Dauer der Jagdpacht beschränken

Die maximal zulässige Dauer von Jagdpachtverträgen sollte auf fünf Jahre beschränkt werden. So erhalten Grundeigentümer mehr Möglichkeiten, um auf die ihren Interessen zuwider laufende Entwicklungen Einfluss zu nehmen.

